
S 4 R 148/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|---|
| Land | Hessen |
| Sozialgericht | Sozialgericht Marburg |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | - |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Gründungszuschuss Höhe Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben fiktive Bemessung Arbeitslosengeld zuletzt, tatsächlich gezahltes Arbeitslosengeld |
| Leitsätze | Für die Bemessung des Gründungszuschusses als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ist nach § 94 Abs. 1 SGB III auf das zuletzt bezogene Arbeitslosengeld abzustellen. Maßgeblich ist das letzte, tatsächlich gezahlte Arbeitslosengeld. Eine fiktive Berechnung des Arbeitslosengeld für den Gründungszuschuss ist von Gesetzes wegen ausgeschlossen. |
| Normenkette | SGB IX § 49 Abs. 3 Nr. 6 SGB III § 93 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB III § 94 Abs. 1 SGB III § 57 a. F. SGB III § 58 a. F. |

1. Instanz

| | |
|--------------|--------------|
| Aktenzeichen | S 4 R 148/20 |
| Datum | 25.06.2024 |

2. Instanz

| | |
|--------------|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | - |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Unter AbÄnderung des Bescheides der Beklagten vom 07.04.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.09.2020 wird die Beklagte verurteilt, der KlÄgerin einen hÄheren GrÄndungszuschuss fÄr den Zeitraum vom 01.08.2019 bis 31.01.2020 unter Zugrundelegung eines kalendertÄglichen Arbeitslosengeldes in HÄhe von 38,28 Euro zu gewÄhren.

Die Beklagte hat der KlÄgerin die notwendigen auÄergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Ä
Tatbestand

Die Beteiligten streiten Äber die GewÄhrung eines hÄheren GrÄndungszuschusses als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach [Ä§ 49](#) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch Ä Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen Ä (SGB IX).

Die 1967 geborene KlÄgerin absolvierte 1996 eine Ausbildung zur Altenpflegerin mit Weiterbildung zur Pflegedienstleitung und war anschlieÄend im Pflegebereich berufstÄtig, bis sie aus gesundheitlichen GrÄnden im Oktober 2011 ihre Arbeit aufgeben musste. FÄr die Zeit vom 18.01.2013 bis zum 16.01.2014 bewilligte die Agentur fÄr Arbeit Kassel mit Bescheid vom 03.08.2013 ein kalendertÄgliches Arbeitslosengeld in HÄhe von 38,28 Euro bzw. 1.148,40 Euro pro Monat. Danach begann sie im August 2014 eine von der Beklagten als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) gewÄhrte Umschulung zur Kosmetikerin. Besagte Umschulung musste die KlÄgerin allerdings Ende Mai 2015 aus gesundheitlichen GrÄnden abbrechen. SpÄter begann sie im Dezember 2017 eine Weiterbildung zur Microblading- und Lash-Stylisten, welche die Beklagte letztlich nach erfolgreichem Widerspruch der KlÄgerin als LTA fÄrderte. Im Juni 2018 schloss sie die Umschulung erfolgreich ab. Nach lÄngerer Erkrankung machte sich die KlÄgerin zum 01.08.2019 in ihrem Umschulungsberuf als Stylistin selbstÄndig und grÄndete hierzu einen Beauty-Salon in A-Stadt. Die KlÄgerin beantragte schriftlich unter dem 15.10.2018 anÄsslich der Aufnahme besagter selbstÄndigen TÄtigkeit bei der Beklagten einen sog. GrÄndungszuschuss als LTA.

Nach anfÄnglicher Ablehnung bewilligte die Beklagte letztlich mit Bescheid vom 18.09.2019 als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben einen GrÄndungszuschuss zur FÄrderung der Aufnahme der selbstÄndigen TÄtigkeit. Der monatliche GrÄndungszuschuss betrug 1.000,20 Euro und wurde fÄr den Zeitraum vom 01.08.2019 bis zum 31.01.2020 gewÄhrt. FÄr die Berechnung der HÄhe des GrÄndungszuschusses legte die Beklagte ein kalendertÄgliches Arbeitslosengeld von 23,34 Euro zugrunde.

In der Zwischenzeit forderte die Beklagte bei der Agentur fÄr Arbeit Kassel eine Berechnung des fiktiven Arbeitslosengeldes zwecks abschlieÄender Berechnung

des GrÃ¼ndungszuschusses an. Die Agentur fÃ¼r Arbeit Kassel teilte per Schreiben vom 12.02.2020 mit, dass bei Anwendung eines erweiterten Bemessungsrahmens (18.01.2011 bis 17.01.2013) und einem fiktiven Arbeitsentgelt von 53,90 Euro sich ein kalendertÃ¤glicher Leistungssatz in HÃ¶he von 22,88 Euro ergebe.

Daraufhin hob die Beklagte mit Bescheid vom 07.04.2020 die vorherige Bewilligung des GrÃ¼ndungszuschusses auf und setzte diesen unter Heranziehung eines kalendertÃ¤glichen Arbeitslosengeldes in HÃ¶he von 22,88 Euro fÃ¼r den Zeitraum vom 01.08.2019 bis 31.01.2020 neu fest. Der monatliche GrÃ¼ndungszuschuss betrug nun nur noch 986,40 Euro. Zu BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte aus, dass nunmehr die Werte der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit zur Berechnung des GrÃ¼ndungszuschusses vorlÃ¶gen.

Hiergegen legte KlÃ¤gerin mit anwaltlichen Schreiben vom 27.04.2020 Widerspruch ein. Zur BegrÃ¼ndung trug die vertretene KlÃ¤gerin im Wesentlichen vor, dass nicht ersichtlich sei, auf welcher Rechtsgrundlage die Beklagte lediglich einen Leistungssatz in HÃ¶he von 22,88 Euro kalendertÃ¤glich abstelle. Zudem sei die Ermittlung des Leistungssatzes mangels offengelegter Berechnung nicht nachvollziehbar.

Die Beklagte wies den Widerspruch der KlÃ¤gerin mit Widerspruchsbescheid vom 10.09.2020 zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, die Berechnung der HÃ¶he des GrÃ¼ndungszuschusses als LTA richte sich nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch â ArbeitsfÃ¶rderung â (SGB III). Als GrÃ¼ndungszuschuss werde nach [Â§ 94 Abs. 1 SGB III](#) der Betrag geleistet, der als Arbeitslosengeld zuletzt bezogen wurde, zuzÃ¼glich 300 Euro. Eine Bemessung des Arbeitslosengeldes anhand eines tatsÃ¤chlich erzielten Bruttoarbeitsentgeltes als Bemessungsgrundlage sei nicht mÃ¶glich, da die KlÃ¤gerin laut Auskunft der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit unter Anwendung eines Bemessungszeitraums vom 18.01.2012 bis 17.01.2013 keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt an mindestens 150 Tagen gehabt hÃ¤tte. Auch im erweiterten zweijÃ¤hrigen Bemessungsrahmen vom 18.01.2011 bis zum 17.01.2013 habe sie nicht an ausreichend Tagen einen Anspruch auf Arbeitsentgelt gehabt. Daher sei ein fiktives Arbeitsentgelt gemÃ¤Ã [Â§ 152 Abs. 1 SGB III](#) zugrunde zu legen. Hierbei sei zu beachten, dass die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit als Microblading- und Lash-Stylistin kein Ausbildungsberuf darstelle. Folglich sei die Qualifikationsgruppe 4 einschÃ¤gig. Unter Heranziehung der BezugsgrÃ¶Ãe des Jahres 2013 zur Ermittlung des fiktiven Arbeitsentgeltes als Bemessungsentgelt, ergebe sich ein fiktives Arbeitsentgelt in HÃ¶he von 53,90 Euro und damit ein kalendertÃ¤gliches Arbeitslosengeld in HÃ¶he von 22,88 Euro.

Am 12.10.2020 hat die anwaltlich vertretene KlÃ¤gerin Klage vor dem Sozialgericht Marburg erhoben.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt vor, dass die Heranziehung der fiktiven Bemessung fÃ¼r das Arbeitsentgelt nach [Â§ 152 SGB III](#) nicht vom Gesetz gedeckt sei. [Â§ 94 SGB III](#) regele die Dauer und HÃ¶he des GrÃ¼ndungszuschusses. Nach [Â§ 94 Abs. 1 SGB III](#) sei das zuletzt bezogene, also tatsÃ¤chlich gezahlte Arbeitslosengeld entscheidend fÃ¼r die HÃ¶he des GrÃ¼ndungszuschusses. Im Ã¼brigen wÃ¤re auch die

Ermittlung des fiktiven Arbeitsentgelts unzutreffend, da die Beklagte von der Qualifikationsgruppe 4 ausgehe und nicht von der Qualifikationsgruppe 3, in welche die KlÄgerin aufgrund ihrer abgeschlossenen Berufsausbildung einzuordnen sei.

Die ProzessbevollmÄchtigte der KlÄgerin beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 07.04.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.09.2020 abzuÄndern und die Beklagte zu verurteilen, der KlÄgerin einen hÄheren GrÄndungszuschuss fÄr den Zeitraum vom 01.08.2019 bis zum 31.01.2020 unter Zugrundelegung eines kalendertÄglichen Arbeitslosengeldes in HÄhe von 38,28 â¬ zu gewÄhren.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trÄgt vor, dass sie die angefochtenen Bescheide fÄr rechtmÄÄig halte und verweist hierzu auf ihre AusfÄhrungen aus dem Widerspruchsbescheid vom 10.09.2020.

Wegen der weiteren Einzelheiten und Unterlagen sowie wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten, sowie die Inhalte der mÄndlichen Verhandlung Bezug genommen, die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Ä
EntscheidungsgrÄnde

Die Klage ist zulÄssig und begrÄndet.

Der angefochtene Bescheid vom 07.04.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.09.2020 ist rechtswidrig und verletzt die KlÄgerin in ihren Rechten ([Ä 54 Abs. 2 S. 1 SGG](#)). Die KlÄgerin hat einen Anspruch gegenÄber der Beklagten auf einen hÄheren GrÄndungszuschuss fÄr den Zeitraum vom 01.08.2019 bis 31.01.2020 unter Zugrundelegung eines kalendertÄglichen Arbeitslosengeldes in HÄhe von 38,28 Euro. Unzutreffend hat die Beklagte als Bemessungsgrundlage fÄr den GrÄndungszuschuss auf eine fiktive Bemessung des Arbeitslosengeldes abgestellt, anstatt auf das zuletzt tatsÄchlich gewÄhrte Arbeitslosengeld aus der Zeit vom 18.01.2013 bis zum 16.01.2014.

Anspruchsgrundlage fÄr den sog. GrÄndungszuschuss als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind die [Ä 9, 10, 11, 12, 13, 16](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch â¬ Gesetzliche Rentenversicherung â¬ (SGB VI) in Verbindung mit [Ä 49 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX](#), [Ä 93](#) und [94 SGB III](#). Soweit fÄr den vorliegenden Fall von Bedeutung, lauten diese Regelungen wie folgt:

Nach [Ä 49 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX](#) in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung vom 31.12.2016 umfassen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben insbesondere die FÄrderung der Aufnahme einer selbstÄndigen TÄtigkeit durch die

Rehabilitationsträger nach [Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 SGB IX](#).

Gemäß [Â§ 94 Abs. 1 SGB III](#) in der ab 01.04.2012 geltenden Fassung vom 20.12.2011 wird als GrÃ¼ndungszuschuss fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten der Betrag geleistet, den die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld zuletzt bezogen hat, zuzÃ¼glich monatlich 300 Euro.

Zwar enthÃ¤lt die Regelung des [Â§ 49 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX](#) im Gegensatz zur VorgÃ¤ngerregelung des [Â§ 33 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX](#) alte Fassung (= âa. Fâ) keinen direkten Verweis hinsichtlich des GrÃ¼ndungszuschusses auf [Â§ 93 SGB III](#) mehr. Allerdings beabsichtigte der Gesetzgeber ausdrÃ¼cklich keine inhaltliche Ãnderung mit der Neuregelung des [Â§ 49 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX](#) durch das Gesetz zur StÃ¤rkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG) vom 23.12.2016 (siehe [BT-Drs. 18/9522, S. 253](#), Jabben/Westphal, in: Neumann/Pahlen/Greiner/u. a., SGB IX, Kommentar, 15. Aufl. 2024, [Â§ 49 SGB Rn. 17](#); Kemper, in: Ehmman/Karmanski/Kuhn-Zuber, GK-SRB, Kommentar, 3. Aufl. 2023, [Â§ 49 SGB IX Rn. 27](#); Conrad-Giese, in: Fuchs/Ritz/Rosenow, SGB IX, Kommentar, 7. Aufl. 2021, [Â§ 49 SGB IX Rn. 69](#); Luik, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, Kommentar, 4. Aufl. (Stand: 01.10.2023), [Â§ 49 SGB ix Rn. 206](#)) Als Folge stellt die Neuregelung immer noch inhaltlich auf die Tatbestandsvoraussetzungen des [Â§ 93 SGB III](#) ab und stellt damit eine Rechtsgrundverweisung dar (vgl. SG Stuttgart, Ur. v. 07.04.2020 â S 17 R 3900/18, nicht verÃ¶ffentlicht; SG Oldenburg, Schlussurt. v. 04.05.2011 â [S 81 R 472/10](#), Juris Rn. 30 ff.; Kellner, in: Rolfs/Giesen/MeÃ¼ling/Udsching (Hrsg.), BeckOK Sozialrecht, Kommentar, 7Â. Ed. (Stand: 01.03.2024), [Â§ 49 SGB XI Rn. 13 f.](#)).

Die Dauer und HÃ¶he des GrÃ¼ndungszuschusses richtet sich hierbei nach [Â§ 94 SGB III](#). Daher gelten fÃ¼r die GewÃ¤hrung des GrÃ¼ndungszuschusses als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben durch andere SozialleistungstrÃ¤ger, hier dem beklagten RentenversicherungstrÃ¤ger ([Â§ 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX](#)), ebenso die Regelungen zum GrÃ¼ndungszuschuss nach [Â§Â§ 93, 94 SGB III](#).

Vorliegend ist nur die konkrete HÃ¶he des GrÃ¼ndungszuschusses, also allein die Anwendung von [Â§ 94 SGB III](#) zwischen den Beteiligten streitig. Nach dem Wortlaut der Regelung des [Â§ 94 Abs. 1 SGB III](#) ist fÃ¼r die Bemessung der HÃ¶he des GrÃ¼ndungszuschusses auf das Arbeitslosengeld abzustellen, welches âzuletztâ bezogen wurde. Hierbei bedeutet âzuletztâ nach dem WortverstÃ¤ndnis als Letztes, am Ende, am Schluss bzw. an letzter Stelle (âzuletztâ, Dudenredaktion, Duden online, <https://www.duden.de/node/212242/revision/1401205>, abgerufen am 11.07.2024). Eine zeitliche EinschrÃ¤nkung ergibt sich weder aus dem Wortlaut des Gesetzes in [Â§ 94 Abs. 1 SGB III](#) noch aus dem WortverstÃ¤ndnis von âzuletztâ. Nach Auffassung der Kammer verbleibt aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlautes kein Raum fÃ¼r eine fiktive Bemessung des Arbeitslosengeldes nach [Â§ 152 SGB III](#).
.Ã

Daneben spricht auch die Gesetzeshistorie sowie die Gesetzessystematik gegen eine fiktive Bemessung des Anspruches auf Arbeitslosengeld fÃ¼r die Berechnung

des GrÃ¼ndungszuschusses.

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende vom 20.07.2006 ([BGBl. I 2006, S. 1706](#), 1716) sind die [Ã§ 57](#) und [58 SGB III](#) a. F. mit Wirkung zum 01.08.2006 neu gefasst worden und das bisherige Ã¼berbrÃ¼ckungsgeld wurde in den GrÃ¼ndungszuschuss umbenannt. Hierbei stellte [Ã§ 57 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a\)](#) SGB III a. F. als Ermessensanspruchsnorm fÃ¼r den GrÃ¼ndungszuschuss auf das Bestehen eines Anspruches auf Entgeltersatzleistung nach diesem Buch (= SGB III) ab. Aufgrund der Bezugnahme auf einen Anspruch auf Entgeltersatzleistung und nicht auf den tatsÃ¤chlichen Arbeitslosengeldbezug selbst, war ein fiktiver Ansatz von Arbeitslosengeld fÃ¼r die Bestimmung der HÃ¶he des GrÃ¼ndungsausschusses nach [Ã§ 58 Abs. 1 SGB III](#) a. F. vorzunehmen (vgl. Hassel, in: Brand, SGB III, Kommentar, 9. Aufl. 2021, [Ã§ 94 SGB III](#) Rn. 4). Denn es genÃ¼gte lediglich das Recht auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, also auf eine Lohnersatzleistung (vgl. Schneil, in: Gagel, BeckOGK SGB III, Kommentar, Stand: 01.05.2024, [Ã§ 93 SGB III](#) Rn. 9). Mit der spÃ¤teren Neuregelung des [Ã§ 93 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB III](#) durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 27.12.2012 (BGBl. I 2012, S. 2854, 2880) mit Wirkung zum 01.04.2012 wird als Anspruchsvoraussetzung nur noch auf einen Anspruch auf Arbeitslosengeld fÃ¼r den GrÃ¼ndungszuschuss abgestellt. Damit ist allein der tatsÃ¤chliche Zahlungsanspruch aufgrund der materiellen Voraussetzungen, also das konkret ausgezahlte kalendertÃ¤gliche Arbeitslosengeld maßgeblich (vgl. Hassel, in: Brand, SGB III, Kommentar, 9. Aufl. 2021, [Ã§ 93 SGB III](#) Rn. 10; Schneil, in: Gagel, BeckOGK SGB III, Kommentar, Stand: 01.05.2024, [Ã§ 93 SGB III](#) Rn. 17; Kuhnke, in: Schlegel/Voelzke (Hrsg.), jurisPK-SGB III, Kommentar, 3. Aufl. (Stand: 26.01.2023), [Ã§ 93 SGB III](#) Rn. 38). Damit ist das Erfordernis einer fiktiven Arbeitslosengeldbemessung durch die Neuregelung des [Ã§ 93 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB III](#) endgÃ¼ltig entfallen (Hassel, in: Brand, SGB III, Kommentar, 9. Aufl. 2021, [Ã§ 94 SGB III](#) Rn. 4). Folglich widerspricht die von der Beklagten im vorliegenden Fall vorgenommene fiktive Bemessung ([Ã§ 152 SGB III](#)) gerade dem mit der Neuregelung verfolgten gesetzgeberischen Willen.

Unter BerÃ¼cksichtigung des eindeutigen Gesetzeswortlaut des [Ã§ 94 Abs. 1 SGB III](#) und der dargestellten Gesetzeshistorie sowie Gesetzessystematik im Zusammenhang mit [Ã§ 93 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB III](#) und [Ã§ 57](#) und [58 SGB III](#) a. F. ist nach Auffassung der Kammer auf das tatsÃ¤chlich als letztes bezogene Arbeitslosengeld abzustellen. Dies ist vorliegend das Arbeitslosengeld, welches die KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum vom 18.01.2013 bis zum 16.01.2014 aufgrund des Bescheides der Agentur fÃ¼r Arbeit Kassel vom 03.08.2013 vom 03.08.2013 bezogen hat. Daher ist fÃ¼r die Bemessung des GrÃ¼ndungszuschusses ein kalendertÃ¤gliches Arbeitslosengeld in HÃ¶he von 38,28 Euro heranzuziehen.Ã

Nach alledem haben sich die angefochtenen Bescheide der Beklagten als rechtswidrig erwiesen und der Klage war demgemÃ antragsgemÃ stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ã§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des

Verfahrens.

Die Berufung ist nicht bereits nach [Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG](#) zulässig. Ebenso liegen die Zulassungsgründe des [Â§ 144 Abs. 2 SGG](#) nicht vor. Die Berufung war damit nicht zu zulassen.

Erstellt am: 18.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024